Eresing

Richtlinien
für das Förderprogramm zur Energieeinsparung
der Gemeinde Eresing

1. Anwendungsbereich und Ziel:

Gefördert werden Maßnahmen in allen bauaufsichtlich genehmigten Wohngebäuden innerhalb der Gemeinde Eresing, deren baulicher Zustand erhaltungswürdig ist, sowie bestimmte Maßnahmen in Neubauten.

Ziel dieses Programms ist, mit den verfügbaren gemeindlichen Mitteln möglichst große Energieeinspar-Effekte und damit Einsparungen von Energie insbesondere von fossilen Energieträgern und eine Verbesserung der Luftqualität zu erreichen. Außerdem soll ein Anstoß für wesentliche eigene Bemühungen der Bürger unserer Gemeinde zur Durchführung energiesparender Maßnahmen gegeben werden.

2. Energieberatung zur sparsamen und rationellen Energieverwendung vor Ort:

Eine fachliche Vor-Ort-Beratung durch einen beim Bundesamt für Ausfuhr (BAFA) oder der KFW zugelassenen Energieberater, die sich umfassend auf den baulichen Wärmeschutz, die Heizungsanlagentechnik und die Nutzung erneuerbarer Energien bezieht, wird bei allen Maßnahmen zur Energieeinsparung grundsätzlich empfohlen.

Eine solche Energieberatung wird durch die BAFA (Stand 17.11.2014) mit 50 % der Kosten gefördert, maximal mit 300 €. Die Gemeinde Eresing übernimmt 50 % des verbleibenden Betrages, maximal 100 € nach Umsetzung einer Maßnahme zur Energieeinsparung.

Es wird nur eine Beratung je Gebäudeeinheit bezuschusst.

3. Geförderte Maßnahmen:

3.1 Verbesserungen der Wärmedämmung bei Altbauten:

Geförderte werden folgende Maßnahmen:

- Verbesserung der Wärmedämmung von einfach verglasten Fenstern und Außentüren durch Einbau von Fenstern mit einem U-Wert von 1,3 und neuer Außentüren mit einem U-Wert von1,8.

- Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden durch:

  a) Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und unmittelbare Beschichtung,
  b) Wärmedämmmaterial auf der Außenseite und hinter lüftete Verkleidung (vorgehängte Fassaden),

Eine Innendämmung wird nur in begründeten Sonderfällen (Denkmalschutz) gefördert.

- Verbesserung der Wärmedämmung von Dächern durch:

  a) Wärmedämmmaterial im Gebälk ausgebauter und beheizter Dachgeschosse und Aufdachdämmung,
  b) Wärmedämmmaterial auf dem Flachdach,

- Verbesserung der Wärmedämmung von Decken durch:

  a) Wärmedämmmaterial auf der Unterseite der Kellerdecke,
  b) Wärmedämmmaterial im nicht ausgebauten Dachraum (begehbar und nicht begehbar) auf der obersten Geschoßdecke,
  c) Wärmedämmung der Fußböden des Erdgeschosses in nicht unterkellerten Häusern.

Die Förderung der Gemeinde Eresing für Maßnahmen nach 3.1 kann für einzelne Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

Folgende Mindestanforderungen sind an die Wärmedämmstoffe zu stellen:

- Die eingebauten Dämmstoffe müssen nachweislich frei von Formaldehyd und Bitumen sein. Es werden keine geschäumten Polystyrol Produkte gefördert.
- Für ihre Herstellung darf kein FCKW/CKW verwendet worden sein.
- Ihr Einbau muss – sofern eine Verklebung erforderlich ist – mit einem formaldehydfreien und lösemittelarmen Klebstoff möglich sein.
- Fenster und Außentüren dürfen nicht aus PVC oder Tropenholz sein.

Höhe des Zuschusses für Wärmedämmung:

- 15%, Höchstbetrag 4.000,-- €
- Bei alternativen Dämmstoffen 15%, Höchstbetrag 5.000,-- €

3.2 Förderung von Anlagen zur Solarthermie:

Gefördert werden solarthermische bei Neu- und Bestandsbauten zum Heizen einschließlich des erforderlichen Pufferspeichers von mindestens 1000 Liter.

Höhe des Zuschusses:

10 % der Aufwendungen,	Höchstbetrag 1.000,- €	Einfamilienhaus
	Höchstbetrag 2.000,- €	Mehrfamilienhaus

3.3 Förderung der Anschaffung von Balkonphotovoltaikanlagen:

Gefördert wird die Beschaffung von Balkonphotovoltaikanlagen. Unter einer Balkonphotovoltaikanlage versteht man eine kleine Anlage, die z. B. am Balkongeländer, an der Fassade oder auf der Terrasse befestigt wird und einfach an einer normalen Steckdose angeschlossen wird. Die Förderung wird auf drei Jahre beschränkt (2026). Nicht gefördert werden Anlagen für die gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen gewährt werden. Die Förderung muss vor dem Kauf bei der Gemeinde beantragt werden.

Höhe des Zuschusses:

Die Förderung wird auf 30 % der Anschaffungskosten ohne Zusatzkosten wie z. B. Kosten für eine Zählertausch oder eventuelle Handwerkeraufwände für Montage, festgesetzt. Der maximale Förderbetrag pro Anlage beträgt 300,00 €.

3.4 Sondermaßnahmen:

Die Gemeinde Eresing behält sich vor, weitere in dieses Programm nicht aufgenommene Energiesparmaßnahmen in zeitlich limitierten Sonderaktionen zu fördern.

4. Fördervoraussetzungen:

Es werden nur Maßnahmen bezuschusst, die über die gesetzlichen Anforderungen zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes hinausgehen.

4.1 Prüfung der Maßnahmen:

Maßnahmen, die nach diesem Förderprogramm bezuschusst werden können, werden nur gefördert, wenn sie im Energiegutachten eines bei der Bundesanstalt für Ausfuhr (BAFA) oder der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zugelassenen Energieberaters empfohlen worden sind, ggf. auch auf der Grundlage einer Energieberatung durch die Landsberger Energieagentur (LENA).
Die Gemeinde behält sich eine Prüfung der durchgeführten Maßnahmen (evtl. durch einen Sachverständigen) vor.

4.2 Ausschluss der Förderung:

Nicht gefördert werden Maßnahmen,

- die vor der Zuschussbewilligung begonnen wurden,
- bei Gewächshäusern, bei Garten- und Wochenendhäusern, Saunen und Schwimmbadheizungen,
- die gesetzlich vorgeschrieben werden,
- für die gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen gewährt werden, ausgenommen Energieberatung und solarthermische Anlagen. Für den Zuschuss zur Energieberatung ist keine Antragstellung vorab erforderlich.

4.3 Antragsberechtigte:

Antragsberechtigt sind alle Personen (auch juristische) für die in ihrem Eigentum stehenden bzw. geplanten Wohngebäude in der Gemeinde Eresing, bei Eigentumswohnungen die Eigentümergemeinschaft.

4.4 Abschluss der Maßnahme:

Die Maßnahme ist bei Bestandsbauten ein Jahr und bei Neubauten zwei Jahre nach Zuschusszusage abzuschließen.
Bei späterer Fertigstellung verfällt der Zuschuss.

4.5 Erforderliche Unterlagen:

Folgende Angaben bzw. Unterlagen des Antragstellers sind je nach Maßnahme erforderlich:

- Beratungsbericht des Energieberaters (siehe Punkt 2)
- Dokumentation (Bilder, Photoaufnahmen) über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme
- Gegebenenfalls erforderliche behördliche Genehmigungen (Kopie)
- Originalrechnungen der Firmen (werden nach Prüfung wieder zurückgegeben) mit Zahlungsnachweisen
- Ausgefüllte Vordrucke des Antrags der Gemeinde Eresing
- Bewilligungs- und Ablehnungsbescheide anderer Zuschussgeber

Die Bewilligung des Zuschusses wird schriftlich mitgeteilt, mündliche Auskünfte sind nicht verbindlich.

4.6 Änderung der Förderrichtlinien, Jahresbericht:

Die Gemeinde behält sich Änderungen der Förderrichtlinien vor, die sich aufgrund der gemachten Erfahrungen und neu erlassener gesetzlicher Bestimmungen ergeben können. Jährlich wird dem Gemeinderat ein Bericht über das Programm vorgelegt und ggf. über vorgeschlagene Änderungen entschieden.

5. Verfahrensabwicklung:

Hinweis: Bei der Auftragsvergabe ist sicherzustellen, dass die Maßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zur Energieeinsparung durchgeführt werden.

5.1. Entsprechende Unterlagen und Anträge werden bereitgestellt.

5.2 Das Energiegutachten wird von einem autorisierten Ingenieur auf Veranlassung des Antragstellers erstellt.

5.3 Ein Förderantrag (Formblätter erhältlich bei der Gemeinde) ist unter Vorlage von nachprüfbaren Kostenschätzungen bei der Gemeinde einzureichen.

5.4 Nach Abschluss der Arbeiten ist die Auszahlung der Kosten entsprechend des bewilligten Zuschussbetrages schriftlich (mittels Formblatt) mit der Vorlage der Rechnungen (im Original) und der entsprechenden Überweisungsbelege bei der Gemeinde zu beantragen. Nach Bestätigung eines von der Gemeinde bestimmten Sachverständigen (z. B. Abteilung Technik und Umwelt) über die ordnungsgemäße Durchführung wird der Zuschussbetrag ausbezahlt.

5.5 Der Antragsteller hat sich zu verpflichten, Fördermittel aus Programmen anderer Zuschussgeber zu beantragen, sofern dies für die jeweilige Maßnahme möglich ist.

5.6 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Die Gemeinde erteilt Zuschusszusagen im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel und in der Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge.

6. Allgemeine Regelungen:

6.1. Die Förderung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigung bei genehmigungsbedürftigen Anlagen; ebenso ist mit der Antragstellung einer evtl. Anzeigepflicht bei der Gemeinde oder anderer Behörden oder Zweckverbänden nicht Genüge getan. Die Bewilligung von Zuschüssen für solche Anlagen erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung bzw. Erlaubnis durch dies Stellen.

6.2. Kosten, die durch einen Zuschuss abgedeckt werden, dürfen weder direkt noch indirekt auf Mieter umgelegt werden.

6.3. Die Gemeinde Eresing ist berechtigt, die Maßnahmen auf ihre antragsgemäße und fachgerechte Ausführung hin zu Überprüfen und ggf. Fachleute hinzuzuziehen. Zu diesem Zweck ist dem Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen eine Ortsbesichtigung zu gestatten.

6.4. Die Gemeinde behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere als die bewilligten Zwecke verwendet oder die bezuschussten Anlagen vor Ablauf von fünf Jahren entfernt, unbrauchbar gemacht oder anderweitig zweckentfremdet werden. Die Gemeinde kann auf die Rückzahlung des Zuschusses verzichten, wenn mit vertretbarem Aufwand nachweislich kein funktionsgerechter Betrieb der Anlage mehr möglich ist.